

POST-DOCTRACK-PROGRAMM

RICHTLINIEN ZUR ABWICKLUNG

1. Stipendienantritt

Das Stipendium muss bis spätestens **1. April 2025** angetreten werden. Der frühestmögliche Antrittstermin ist der **1. Jänner 2025**. Stipendienbeginn ist immer der Monatserste.

Bitte geben Sie uns spätestens vier Wochen vor Beginn das Antrittsdatum bekannt und übermitteln Sie das Formular *Verpflichtungserklärung* bzw. *Anstellungsformular* ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail sowie die unterzeichnete Bestätigung der Datenschutzzinformation.

Sie können das Stipendium als Neue:r Selbständige:r oder im Rahmen einer Anstellung an einer Universität oder außeruniversitären Institution in Österreich in Anspruch nehmen.

1. 1. Neue Selbständige

1. 1. 1. Personalkosten

Der Beginn des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Verpflichtungserklärung**) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (**unterschrieben per E-Mail - wir akzeptieren auch digitale Signaturen per ID-Austria**).

Die Auszahlung des Stipendiums (49.080,- Euro pro Jahr) erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch die ÖAW in aliquoten Raten pro Kalenderjahr.

Die überwiesenen Beträge sind Superbruttobeträge. Das Stipendium ist einkommensteuerpflichtig. Für die Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat der:die Stipendiat:in selbst zu sorgen.

Informationen der SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) zum Thema „Neue Selbständige“ finden Sie unter www.svs.at.

Sie sind dazu verpflichtet, uns eine Bestätigung Ihrer Anmeldung bei der SVS spätestens drei Monate nach Stipendienantritt per E-Mail zukommen zu lassen.

1. 1. 2. Reisekosten

Stipendiat:innen haben die Möglichkeit, einen Reisekostenzuschuss in Höhe von max. 2.000,- Euro zu beantragen.

Bitte geben Sie der Abteilung Stipendien & Preise (joanna.koelbel@oeaw.ac.at) vor der Reise die voraussichtlichen Kosten bekannt (Formular *Reisekostenantrag*). Allfällige Übernachtungskosten

werden auf der Basis von Nächtigungssätzen rückerstattet (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, RIS; es gilt der Nächtigungssatz 2b.)

Nach Beendigung der Reise ist eine Reisekostenabrechnung (Formular *Reisekostenabrechnung*) mit den Originalbelegen (Boardingpässe, Rechnungen, Kontoauszug) per Post zu übermitteln. Die Kosten werden anschließend rückerstattet.

Die Formulare finden Sie unter: <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/post-doctrack/post-doctrack-unterlagen/post-doctrack-reisekosten>

1. 2. Dienstverträge

(bei Anstellungen an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich)

1. 2. 1. Personalkosten

Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Anstellungsformular**) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (**unterschrieben per E-Mail - wir akzeptieren natürlich auch digitale Signaturen per ID-Austria**).

Es gelten die zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der bewilligten Förderdauer abgeschlossen.

Der:Die Stipendiat:in ist verpflichtet, eine Kopie des Arbeitsvertrages an die Abteilung Stipendien & Preise zu übermitteln.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (49.080,- Euro pro Jahr) sind als Superbruttobeträge zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben.

Die ÖAW überweist die Personalkosten in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die von dem:der Stipendiat:in bekannt gegeben wird. Bei der Gehaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass die von der ÖAW genehmigten Personalkosten während der Laufzeit des Stipendiums nicht erhöht werden.

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personalkosten und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung für Stipendien und Preise zu schicken.

Personalkosten dürfen nicht in Reisekosten umgewidmet werden.

1. 2. 2. Reisekosten

Der bei der Zuerkennung des Stipendiums genehmigte Betrag in Höhe von 2.000,- Euro wird von der ÖAW bei Antritt des Stipendiums direkt an die Institution, an der Sie angestellt sind, überwiesen.

Für Forschungsaufenthalte im In- und Ausland und für die aktive Teilnahme an Konferenzen/Tagungen können die bewilligten Reisekosten in Anspruch genommen werden.

Die Reisekosten sind direkt mit der Institution, an der Sie angestellt sind, nach den dort geltenden Richtlinien abzurechnen. In der allgemeinen Endabrechnung, die an die Abteilung Stipendien & Preise geschickt wird, müssen die verbrauchten Reisekosten aufgelistet sein.

2. Bericht

Spätestens ein Monat nach Ablauf der Förderdauer ist ein Abschlussbericht per E-Mail an die Abteilung Stipendien & Preise (Stipendien.Berichte@oeaw.ac.at) zu schicken. Bitte verwenden Sie dazu das Berichtsformular.

Im Rahmen der Förderung entstandene Publikationen sowie ggf. ein Nachweis über die Einreichung eines Antrags bei einer nationalen oder internationalen Förderorganisation sind ebenfalls beizulegen.

3. Öffentlichkeitsarbeit

In allen Publikationen, die aufgrund der Förderung entstehen, ist der Vermerk „gefördert im Rahmen des Post-DocTrack-Programms der ÖAW“ bzw. „funded within the Post-DocTrack Programme of the OeAW“ anzuführen.

4. Datenschutzinformation

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Antragsstellung und – im Falle der Zuerkennung – Ihre Inanspruchnahme des Stipendiums im Rahmen des Post-DocTrack-Programms (Art 6 (1) b EU Datenschutz-Grundverordnung und § 2g FOG). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung des Stipendiums, für Dokumentationszwecke und zur Erfüllung von Berichtspflichten.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind die Mitglieder des Vergabekomitees (Antragsunterlagen, Berichte), die Abteilungen der Verwaltung der ÖAW sowie gegebenenfalls öffentliche Stellen (z.B. zuständige Ministerien, Rechnungshof, EU).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die folgenden Datenarten gegebenenfalls auf einer Internetseite der ÖAW zur Verfügung gestellt bzw. in öffentlich zugänglichen Berichten publiziert werden (§ 2g Abs 1 Z 2 FOG): Vornamen, Familiennamen, akademische Titel, Geschlecht, ggf. Herkunfts- und Zielinstitution sowie Titel, Beschreibung, Laufzeit und weitere Angaben zum geförderten Projekt.

Wir speichern Ihre Daten, solange dies für die Abwicklung des Stipendiums, Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber der öffentlichen Verwaltung erforderlich bzw. gesetzlich erlaubt ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at oder bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einem anderen EU Mitgliedsland.

Genauere Informationen zu Ihren Rechten und die Kontaktdaten des:der Datenschutzbeauftragten der ÖAW finden Sie in der Datenschutzerklärung der ÖAW (siehe <https://www.oeaw.ac.at/die-oeaw/datenschutz/>).

Für Auskünfte zu organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Stipendienbezug, den Reisekosten und den Abrechnungen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Joanna Kölbl

Stipendien und Preise der ÖAW

Tel.: 01/51581/1311

E-Mail: joanna.koelbel@oeaw.ac.at

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Eva Gutknecht

Stipendien und Preise der ÖAW

Tel. 01/51581-1310

E-Mail: eva.gutknecht@oeaw.ac.at